

status & inteltatus decedere potest, woraus hernach die Hn. Juristen so großes Wesen machten. Doch will ich eben auf diese Conjectur keine großen Schlöſer bauen: sondern will es den Hn. Thomafium verantworten lassen, welcher mir in seiner Dissertation de lege Decemuirali S. vlt. darinnen vorgegangen.

S. 5.

Fernerhiu wurde denen Männern unterschiedenes über ihre Weiber erlaubt, wie oben dargethan worden. Ob nun wohl vieles davon nachgehends ins Stecken gerathen, und andere Jura mariti in vxorem an deren Stelle kommen: So ist doch dieses der Grund, daß man inter jura mariti in vxorem naturalia und ciuilia, und inter nuptias naturales und ciuiles distinguiren muß, welches gewiß in Römischen Rechten viel zu bedeuten. Zene hatten auch die Knechte, und ihre Ehe hieß Contubernium; diese aber hatte niemand, als ein Römischer Bürger. Doch hatte er über diese auch noch die natürlichen Jura, daß also alle beide in ihm zusammen kamen, welche in gewissen Fällen nachgehends müssen wohl entschieden werden, wo man die Römischen Gesetze verstehen will.

S. 6.

Die Gemeinschaft derer Güter, davon wir oben im 18. und 19. S. des letzten Raisonnements